Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 20 (1854)

Heft: 2

Rubrik: Staatsthierheilkunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

à deux mains gebraucht werden, ein solches Beschläge von großem Nuten sein dürfte, — wenn besprochenen Inconvenienzen zu begegnen möglich wird.

Mit Hr. Miles möchte Ref. nicht alle 2 bis 3 Wochen Beschläge ändern und ist in dieser Rücksicht ganz der Meinung des Hrn. Hosmeister, — nämlich das Eisen so lange liegen zu lassen als es gut hält, und überhaupt seinen Zweck erfüllt; was aber das Vortragen des Eisens über den Tragrand der Trachten und zum Theil der Seitenwand anbetrifft, so dürste hier sicher eine richtige Mitte zu treffen sein.

Umsichtige, aber vorurtheilsfreie Experimente einzig werden hier auf die richtige Bahn führen und wenn wieder etwas für den rationellen Hufbeschlag gewonnen wird, so ist es der Versuche wohl werth.

C. Staatsthierheilfunde.

I.

Konkordat, betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehsenchen.

Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich,

in Betrachtung, daß die von einzelnen Kantonen gestroffenen polizeilichen Maßregeln gegen Viehseuchen bedeutende Hemmungen des innern Verkehrs verursas

chen, ohne weder deren Einschleppung von Außen, noch ihre weitere Verbreitung im Innern der Kantone vollständig zu verhindern oder eine möglichst schnelle Vertilgung zu bewirfen, — haben sich vereinigt, gesmeinsame Maßregeln beim Vorkommen ansteckender Thierfrankheiten, besonders der nachstehenden, zu tresten:

- 1) gegen die Rinderpest;
- 2) gegen die Lungenfeuche des Rindviehes;
- 3) gegen die Maul= und Klauenseuche des Rind= viehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;
- 4) gegen die Schafpoden;
- 5) gegen die Raude der Schafe und Pferde;
- 6) gegen den Not und Hautwurm und die vers
 dächtige Druse der Pferdes.

1. Allgemeine Bestimmungen.

- §. 1. Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ift verboten.
- \$. 2. Behufs genauer Handhabung dieses Verbots werden die konkordirenden Kantone für den Versehr mit Nindvieh und Thieren des Pferdegeschlechtes amt-liche Gesundheitsscheine in der Art einführen, daß bei ieder Veräußerung eines solchen Thieres, wenn dasselbe über 6 Monate alt ist, dem Nebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden muß.
- §. 3. Die Gesundheitsscheine müssen neben dem Namen des Eigenthümers das Signalement der bestreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen enthalten und bezeugen,

daß dieselben aus Ortschaften kommen, wo eine anssteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich gesherrscht hat.

S. 4. Wenn der Eigenthümer eines Thieres aus dem Pferdegeschlecht dasselbe in einer Entsernung von mehr als 6 Stunden von seinem Wohnorte veräußert und keinen Gesundheitsschein besitzt, so kann er einen solchen durch den betreffenden Beamten des Orts ausstellen lassen, wo die Veräußerung stattsindet. Der Beamte soll den Schein nur dann ausstellen, wenn das Thier bei vorangegangener thierärztlicher Untersuchung als gesund ersunden wurde.

Diese Bestimmung findet beim Marktverkauf keine Anwendung.

§. 5. Gleiche Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für aus dem Auslande einzuführendes Rindvieh und Thiere des Pferdegesschlechtes erfordert.

Wenn besondere Verhältnisse die Beibringung solcher Scheine oder Zeugnisse unmöglich machen, so müssen die betreffenden Thiere an der Eingangsstation durch einen schweizerischen Thierarzt untersucht werden und beim Rindvieh ist überdieß der Wiederverkauf erst nach 3 Wochen zu gestatten, mit Ausnahme solcher Thiere, welche an die Schlachtbank abgegeben werden.

S. 6. Beim Ausbruche einer der obgenannten Seuchen in dem benachbarten Gebiete eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, dem Bundesrathe und den Regierungen der konkordirenden

Kantone davon Mittheilung zu machen und es has ben die von der Ansteckung bedrohten Kantone sosort die durch das Konkordat vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen. Durch zeitweise Mittheilungen sind die Regierungen von dem Gang der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

- \$. 7. Wenn eine der genannten Seuchen im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Konkordate festgesehten Vorkehrungen gegen deren weitere Verbreitung sogleich zu treffen und die Regierungen der angrenzenden Kantone von dem Ausbruch der Seuche und von den dagegen angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen.
- S. 8. Die konkordirenden Kantone verpflichten sich gegenseitig, beim Ausbruch einer der genannten Seuschen in ihrem Gebiete oder in einem benachbarten Staate, den Vichverkehr von einem Kanton in den andern nicht in höherem Maße zu erschweren, als das gegenwärtige Konkordat bestimmt.
- S. 9. In besondern durch dieses Konkordat nicht vorgesehenen Fällen, z. B. bei großer Ausbreitung oder ungewöhnlicher Bösartigkeit einer Krankheit, werden sich die konkordirenden Kantone über die weiteren poliseilichen Maßregeln verständigen.
- \$. 10. Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Kontagiosität strenge Polizeimaßregeln nothwendig machen, um deren Einschleppung oder Versbreitung zu verhüten oder dieselbe zu vertilgen, so wersden die betreffenden Behörden das Volk über die Ges

fahr und die nothwendige Vorsicht durch Kundmaschungen zu belehren suchen.

- §. 11. In denjenigen Kantonen, in welchen bestondere Verhältnisse, z. B. Alpenwirthschaft 2c. bestesten, werden die Regierungen solche Verordnungen erslassen, die zur Förderung der Zwecke dieses Konkordats nöthig sind.
- S. 12. Damit die erforderlichen Maßregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Hausthieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Ortspolizei sosgleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Vieheinspektoren, sowie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten.

Die Ortspolizei soll, nach eingeholtem thierärztlichem Besinden, vorläufig die zu Verhinderung der weitern Verbreitung nothwendigen Austalten treffen.

- \$. 13. Wird zur Verhütung der weitern Verbreitung einer Seuche das Tödten der erfrankten oder möglicher Weise angesteckten Thiere polizeilich angevordnet, so sind die Eigenthümer aus dem Ertrag der Einnahmen für die Gesundheitsscheine oder aus andern hiefür angewiesenen Mittel angemessen zu entschädigen.
- \$. 14. Nebertreter der Bestimmungen dieses Konstordates werden der zuständigen Behörde zur Bestrasung überwiesen, überdieß sind dieselben für den aus der Nebertretung entstehenden Schaden verantwortlich und verlieren das Recht auf Entschädigung. (§. 13.)

§. 15. Gegenwärtiges Konfordat tritt mit dem 1. August 1853 in Kraft. Durch dasselbe werden alle früheren damit in Widerspruch stehenden Gesetze, Versordnungen und Uebungen aufgehoben.

Gegenüber denjenigen Kantonen, welche diesem Konkordate nicht beitreten, kommen die gegen das Ausland angeordneten Bestimmungen in Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Die Rinderpest.

§. 16. Sobald die Krankheit in einem ausländi= ichen Staate in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden von der Grenze oder auch in weiterer Entfernung, aber unter Verhältniffen erscheint, die eine Einschleppung berfelben in die konkordirenden Kantone befürchten lassen, so wird alles Rindvieh, das aus jenem Staate oder durch denfelben fommt, an den Gin= gangsstationen der Grenze angehalten. Diejenigen Thiere werden sofort zurückgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, daß sie aus einem Orte fommen, in welchem in einer Umgebung von 2 Stunden die Krankheit seit 6 Wochen sich nicht gezeigt, und daß der Transport nur durch von der Krankheit ganglich befreite Orte stattgefunden habe. Kann diefer Nachweis geleistet werden, fo wird das Vieh durch einen hiezu verordneten Thierarzt unterfucht und das nicht gänzlich gefund befundene eben= falls zurückgewiesen, das gefund befundene aber einer vierzehntägigen Duarantaine unter Aufsicht des Thiersarztes unterworfen. Nach Verfluß dieser Zeit darf dasselbe nur mit einem Gesundheitszeugniß dieses Thiersarztes eingeführt werden. Durch angemessene Vorsehrungen ist dafür zu sorgen, daß die Eingangsstationen nicht umgangen werden können.

Erscheint die Krankheit in größerer Nähe und versmehrt sich die Gefahr der Einschleppung, so ist die Einsuhr von Nindvieh aus dem insizirten Lande gänzelich zu verbieten und die strengste Bollziehung des Berbotes durch sofortige Anordnung aller dafür nothwendigen Vorkehren zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch andere Hausthiere, so wie durch andere Gegenstände, z. B. durch Häute, frisches Fleisch und Talg, Futter, Stroh, Dünger 20. geeignete Vorkehrungen zu treffen. Bei sehr großer Gefahr von Einschleppung der Seuche ist selbst gänzeliche Sperrung jeglichen Verkehrs beim Bundesrathe nachzusuchen.

S. 17. Bei dem Ausbruche der Krankheit in dem Innern müssen die an derselben erkrankten und die auch bloß möglicher Weise angesteckten Thiere sofort getödtet und Erstere mit Haut und Haaren vergraben werden. Bon Letztern ist die Benutzung von Haut, Fleisch und Talg zu gestatten, sofern Sicherheitsmaß-regeln dafür getroffen werden, daß hieraus keine weistere Verbreitung der Krankheit erfolgen kann. Die Ortschaften, in denen die Krankheit vorkömmt, so wie die zunächst angrenzenden, sind in Bezug auf den Verstehr mit Rindvieh, das Tränken desselben an gemein=

schaftlichen Brunnen und das Verwenden zu Arbeiten außerhalb des Gemeindebannes zu sperren. Die mit den erfrankten Thieren in unmittelbarer Berührung gestandenen Gegenstände, als Ställe, Futter und Stroh, Dünger, Stallgeräthschaften 2c. sind auf sichere Weise zu desinsiziren oder zu vernichten. Die Sperre kann in denjenigen Ortschaften, in welchen die Seuche gesherrscht hat, erst 6 Wochen nach ihrem Verschwinden, in den angrenzenden Gemeinden aber schon nach 3 Wochen aufgehoben werden.

2. Die Lungensenche des Rindviehes.

- §. 18. Zeigt fich in einem benachbarten Staate die Lungenseuche in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden, so ift die Einfuhr des von daher tom= menden Rindviehes nur dann zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens 6 Tage früher ausgestellt sein dürfen. Bleibt das Bieh im Lande, so darf dasselbe mit Ausnahme des Verkaufs zum Schlachten, während 6 Wochen nicht veräußert werden und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen. Diese Vorschriften sind nö= thigenfalls zu verschärfen, wenn in dem angränzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, feine genügen= den Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verbreitung ge= troffen werden. Bei größerer Verbreitung der Krankheit nahe an der Granze ift die Einfuhr von Rind= vieh aus einem folchen Staate ganz zu verbieten.
 - S. 19. Bei dem Vorkommen dieser Krankheit in

einem der konfordirenden Kantone muffen die erkrantten und die im gleichen Stalle gestandenen Thiere ge-Nur mit Bewilligung der Medizinaltödtet werden. behörde des betreffenden Kantons dürfen Seilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Anwendung genüs gender polizeilicher Maßregeln gegen Weiterverbreitung Die Ställe, in welchen die Seuche der Krankbeit. geherrscht hat, und die zunächst angränzenden, namentlich diejenigen, deren Thiere am gleichen Brunnen ge= tränkt wurden, muffen 4 bis 12 Wochen gesperrt wer-Ueberdieß ist der Verkehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortschaft= mit Ausnahme folder Stude, bie zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von 4 bis 12 Wochen nach dem Verschwinden der Rrankheit zu verbieten. Wenn die Krankheit in einer Ortschaft oder Gegend eine größere Verbreitung erhal= ten hat, so dürfen die mit den franken in einem Stalle gestandenen und von der Krankheit noch nicht angegriffenen Thiere abgesperrt und unter polizeilichen Vorfichtsmaßregeln für die Schlachtbank bestimmt werden.

Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden, so wie die Stallgeräthschaften, müssen hinlänglich gereisnigt und desinfizirt sein, bevor sie wieder benutzt wers den dürfen.

3. Die Mant= und Klanensenche.

\$. 20. Beim Erscheinen dieser Krankheit in den angränzenden Staaten dürfen Rindvieh= Schafe, Ziesgen und Schweine aus denselben nur auf den dafür bestimmten Straßen eingeführt werden, wenn für ste

Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, die von dem Tage datirt sind, der dem Tage der Absührung zunächst vorangegangen ist. Neberdieß muß der Gesundheitssusstand durch eine thierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein. Solche Thiere, sür die keine gehörigen Gesundheitsscheine vorhanden sind, müssen an der Gränze einer achttägigen Quarantaine unterzogen werden, die mit Bezug auf Schase, Ziegen und Schweine in allen Fällen stattsinden muß, wenn die Krankheit in dem angränzenden Lande in größerer Verbreitung oder nahe an der Gränze herrscht. Alles Vieh, das bei der Ankunft auf der Eingangsstation Spuren der Krankheit zeigt, ist zurückzuweisen. Ist bei einer Heerde auch nur ein krankes Thier, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen.

\$. 21. Beim Vorfommen der Krankheit im Innern ist über die insizirten Ställe Stallbann zn verhängen, der erst drei Wochen nach dem Verschwinden
der Krankheit aufgehoben werden darf. Derselbe soll
sich auch auf die den insizirten zunächst gelegenen
Ställe, so wie auf diejenigen erstrecken, in denen
Thiere stehen, die mit den Kranken in unmittelbare
Berührung gekommen sind. Wenn in einer Ortschaft
die Krankheit in mehreren Ställen vorkommt, so ist
der Verkehr mit Thieren der genannten Gattungen sür
die ganze Ortschaft zu verbieten, und es dürfen nur
aus den von der Krankheit verschonten Ställen eindelne Stücke an die Schlachtbank verkauft und abgeführt
werden, wenn das Nichtvorhandensein der Krankheit

bei ihnen unmittelbar vor dem Abführen durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist.

In den angrenzenden Gemeinden einer Ortschaft, in der die Maul= und Klauenseuche vorkommt, ist der Viehverkehr so zu beschränken, daß jedes verkaufte oder auf einen Markt geführte Thier unmittelbar vor dem Abführen durch einen Thierarzt untersucht und von diesem mit einem Gesundheitszeugniß versehen sein muß.

In den von der Krankheit befallenen und in den zunächst angrenzenden Ortschaften dürfen, so lange die genannten polizeilichen Maßregeln fortbestehen, keine Viehmärkte abgehalten werden und diese sind überhaupt in einer Gegend für die Dauer der Seuche ganzu verbieten, wenn die Krankheit in wenigstens drei Ortschaften derselben ausgebrochen ist.

4. Die Schafpoden.

- \$. 22. Bei dem Vorkommen der Schafpocken in den angränzenden Staaten müssen für die von daher kommenden Schafheerden gleiche Gesundheitsscheine, wie sie in \$. 20 wegen Maul= und Klauenseuche gestordert sind, vorgewiesen werden. Außerdem sind sie an der Eingangsstation durch einen Thierarzt zu untersuchen. Erscheint die Krankheit in großer Verbreitung nahe an der Gränze, so ist die Einsuhr von Schasen aus der Gegend, in welcher dieselbe herrscht, so wie die Einsuhr von frischen Schaffellen, ungewaschener Wolle, Schaffleisch und ungeschmolzenem Schaftalg gänzlich zu verbieten.
 - S. 23. Erscheint die Krankheit im Innern, fo ift

strenge Absperrung der angesteckten Ställe und Heerden, Absonderung und Schutzimpfung der anscheinend gestunden, aber der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Thiere, sorgfältige Behandlung der Kranken, Begrabung mit Haut und Haaren der an der Krankheit umgestandenen oder getödteten Thiere, gründliche Reinigung und Dessinfestion der Ställe und übrigen Gegenstände, die mit den franken Thieren in Berührung gekommen sind, nach dem Verschwinden der Krankheit anzuordnen. Die Absperrung dauert sechs Wochen nach dem Aushören der Krankheit in der Art sort, daß weder eine unmitztelbare Berührung gesunder Schase mit den abgesperrten, noch eine solche Annäherung jener, welche die llebertragung des Ansteckungsstosses erzeugen könnte, erfolgen dars.

5. Die Rande.

a. Die Schafraube.

- \$. 24. Zur Verhütung der Einschleppung der Schafraude aus dem Auslande müssen bei dem Vorstommen dieser Krankheit in den angränzenden Staaten sür die von daher einzuführenden Schafheerden Geslundheitsscheine vorgewiesen werden. In Ermanglung solcher ist die Einfuhr nur nach einer auf der Einstangsstation vorgenommenen thierärztlichen Untersuschung zu gestatten, wenn diese das Nichtvorhandensein der Krankheit vollständig nachgewiesen hat.
- §. 25. Beim Vorkommen der Schafraude im Innern ist Absperrung der franken Heerden und Absonderung der franken Thiere von den gesunden anzu-

Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit in densselben fortdauern, ist in diesem letztern Zeitraume aber darauf zu beschränken, daß ein Zusammentressen mit gessunden Thieren nicht stattsinden darf. — Die randigen Schase müssen entweder ärztlich behandelt und in diesem Falle abgesondert gehalten oder getödtet werden. Auch die Felle und die Wolle von solchen sind so zu behandeln, daß sie keine weitere Verbreitung der Kranksheit erzeugen können.

b. Die Pferderaude.

S. 26. Beim Vorkommen der Raude bei Thieren des Pferdegeschlechtes in den konkordirenden Kantonen müssen die daran leidenden Thiere so lange abgesperrt gehalten werden, bis deren vollskändige Heilung durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist. Die mit solchen in unmittelbarer Berührung oder in den gleischen Ställen gestandenen Pferde sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwersen und die Ställe, so wie die Geschirre der Erkrankten sollen nach dem Verschwinden der Krankheit auf sichernde Weise gereinigt werden.

6. Der Rots= und Hantwurm und die verdächtige Drufe des Pferdes.

§. 27. Bei dem Vorkommen dieser Krankheiten im Innern müssen die daran erkrankten, und auch die derselben nur verdächtigen Thiere abgesperrt, die mit Rop behafteten aber sogleich getödtet werden. Diese Absperrung muß bei den geheilten Stücken noch drei

Wochen nach der durch eine thierärztliche Untersuchung konstatirten Heilung sortdauern. Solche Thiere, die mit franken in Berührung gestanden und keine Spuzen der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen thierzärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden haben, die Stallgezräthschaften und die Geschirre von jenen dürsen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinsektion wieder sur gesunde Thiere benutt werden.

II.

Konfordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zugund Zürich

sind übereingekommen, über Bestimmung und Gewähr der Hauptmängel bei Thieren aus dem Pferdegeschlecht und beim Rindvieh, folgende gesetzliche Vorschriften festzustellen.

\$. 1. Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh, wenn das Thier über 6 Monate alt ist, hat der Uebergeber (Verkäuser oder Vertauscher) dem Uebernehmer (Käuser oder Einstauscher) während der gesetzten Zeit dafür Währschaft zu leisten, daß dieselben mit keinem von den im §. 2 ausgezählten Gewährsmängeln behaftet sind.

- §. 2. Gefetliche Gewährsmängel find :
- a. Bei Thieren des Pferdegeschlechts.
 - 1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust= und Hinterleibshöhle (Berhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbils dung). Währschaftszeit 20 Tage.
 - 2) Alle Arten von Dampf (Engbrüftigkeit) Währ- schaftszeit 20 Tage.
 - 3) Verdächtige Druse, Rotz und Hautwurm. Währ-schaftszeit 20 Tage.
- 4) Still- und Dummkoller. Währschaftszeit 20 Tage. b. Beim Rindvieh:
 - 1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust= und Hinterleibshöhle. (Berhärtung, Berschwärung, Bereiterung, Krebs, Tuberkelbils dung mit Inbegriff der Perlsucht oder sogenannsten Finnen.) Währschaftszeit 20 Tage.
 - 2) Ansteckende Lungenseuche. Währschaftszeit 30 Tage.

Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufsgegenstandes.

- \$. 3. Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Währschaftszeit hat zur Folge, daß der Nebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und den empfangenen Kauf= und Anschlagspreis dem Nebersnehmer zu ersetzen.
- §. 4. Wurde beim Kauf oder Tausch der Werth nicht bestimmt, so muß das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche der

Gerichtsprästdent vom Wohnorte des Uebernehmers ernennt.

- \$. 4. Für Thiere, welche vor Ablauf der Währschaftszeit in andere als die konkordirenden Kantone oder in das Ausland geführt werden, dauert die Währschaftspflicht nur so lange, bis dieselben die Gränzen des Konkordatsgebietes überschritten haben.
- \$. 6. Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährsmängel und Gewährszeit können durch Vertrag bedungen werden.
- \$. 7. Nimmt der Uebernehmer eines Thieres eisnen Gewährsmangel an demselben wahr, so hat er dem Uebergeber durch einen Gemeindsbeamten davon Anzeige zu machen und ihm das Thier zurückzubieten.

Der Nebergeber hat sich binnen zwei Tagen zu erklären, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

§. 8. Erfolgt diese Erklärung nicht, oder kann der Nebernehmer wegen nahe bevorstehenden Auslauses der Gewährszeit den Nebergeber nicht befragen, so soll der Nebernehmer durch den Gerichtspräsidenten seines Aufenthaltsortes zwei patentirte Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu untersuchen haben.

Derjenige, welcher das Thier zuwor ärztlich beshandelte, darf nicht mit der Untersuchung beauftragt werden.

S. 9. Die berufenen Thierärzte haben die Untersuchung sogleich, jedenfalls innert 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung vorzunehmen. Sind sie in ihren Ansichten einig, so ist der Befund und das Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber

von jedem besonders abzufassen. In letterm Falle wird der Gerichtspräsident unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Thierarzt anordnen und dann die sämmtlichen Berichte der Medizinalbes hörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens übermitteln.

- \$. 10. Erklären die untersuchenden Thierärzte, daß zur Abgabe eines bestimmten Besindens die Tödetung des Thieres nothwendig sei, so kann diese auf Bewerben des Uebernehmers vom Gerichtspräsidenten bewilligt werden. Jedoch ist der Uebergeber vorher davon in Kenntniß zu setzen, wenn solches möglich und keine Gesahr im Verzuge ist.
- §. 11. Sollte ein im lebenden Zustande untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen, oder aus polizeilichen Rücksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbefund mit Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das früshere Befinden zu berichtigen.
- \$. 12. Die erste Untersuchung eines Thieres muß innerhalb der Währschaftszeit vorgenommen werden, ansonst dieselbe keine rechtliche Wirksamkeit hat.
- \$. 13. Der Gerichtspräsident wird nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde sosort dem Uebernehmer das Original, dem Uebergeber eine Abschrift davon zustellen und den Letztern auffordern lassen, sich zu erklären, ob er das Vorhandensein eines Gewährsmangels bei dem untersuchten Thiere anerkenne. Gibt der Nebers

geber keine bejahende Erklärung, so kann er von dem Uebernehmer rechtlich belangt werden.

- §. 14. Das übereinstimmende Gutachten der unstersuchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Medizinalbehörde ist für das richterliche Urtheil maßsgebend.
- S. 15. Die Kosten der Rückbietung, der thier= ärztlichen Untersuchung, so wie die nach der Rückbie= tung erlaufenden Kosten der ärztlichen Behandlung und Fütterung des Thieres, sind von demjenigen Theil zu tragen, welchem das untersuchte Thier anheimfällt.
- S. 16. Nach angehobenem Rechtsstreite soll der Richter auf Begehren der einen oder andern Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen.

Der Erlös wird vom Richter in Verwahrung genommen.

- \$. 17. Wird Rindvieh zum Schlachten veräußert und dann mit einer solchen Krankheit behaftet erfunsten, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder theils weise untersagt wird, so hat der Uebergeber für den erweislichen Minderwerth Vergütung zu leisten.
- §. 18. Dieses Konkordat tritt mit dem 1. August 1853 in Kraft. Durch dasselbe werden alle früheren damit im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.